



Fraktion im Rat der
Landeshauptstadt Düsseldorf

öffentlich nicht öffentlich

Düsseldorf, 21.01.2020

An den
Oberbürgermeister

Herrn Thomas Geisel

Anfrage zur Sitzung des Rates am 06.02.2020

Betrifft:

Anfrage der Ratsfrau Kraft-Dlangamandla: Rechtsgültigkeit der Düsseldorfer Vorgartensatzung

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

zur Sitzung des Rates am 06. Februar 2020 stelle ich folgende Anfrage:

Der Klimawandel zeigt auch in Düsseldorf Auswirkungen – die Extremhitze des Sommers 2019 hat die Vegetation geschädigt und zugleich deutlich gemacht, wie wichtig begrünte, unversiegelte Flächen für das Stadtklima sind. Es ist vor diesem Hintergrund ein verheerender Trend, dass die Zahl vegetationsfreier Vorgärten mit Steinen, Schotter, Kies oder Splitt zunimmt. Eine solche Gestaltung ist weder ökologisch noch städtebaulich sinnvoll.

Dabei gibt es in Düsseldorf seit 1978 eine Rechtsgrundlage zur Durchsetzung der ökologisch notwendigen Vorgartenbegrünung – die Düsseldorfer Vorgartensatzung. Diese besagt unter § 4 Abs. 2: „Werden als Gestaltungselement befestigte Flächen angelegt, so sind mindestens 25% des Vorgartens als Pflanzfläche vorzusehen, dauerhaft zu begrünen und z. B. in Form von ebenerdigen Beeten, Bankbeeten oder Schalen so anzulegen, daß die Nutzung der Gestaltungsflächen zu Stellplatzzwecken wirksam ausgeschlossen ist.“ Weiterhin besagt sie unter §4 Abs. 4: „Bei der gärtnerischen Gestaltung von Vorgärten sind auch Bäume anzupflanzen, soweit dies nach den örtlichen Verhältnissen möglich ist.“ Weiterhin schränkt die Vorgartensatzung die Versiegelung von Vorgärten in § 5 Abs. 1 wie folgt ein: „Zur Befestigung von Vorgartenflächen dürfen insbesondere Beläge aus ungebrochenem Kies und Plattierungen oder Pflasterungen aus Natur- und Betonformsteinen verwendet werden; sonstige betonierte sowie bituminöse Befestigungen sollen nur ausnahmsweise Verwendung finden. Beläge aus Asche, Schlacke oder ähnlichen Baustoffen sind unzulässig.“

In der Antwort der Verwaltung auf eine Anfrage der LINKEN Ratsfraktion im Umweltausschuss am 05.12.2019 wird jedoch deutlich, dass dieses Rechtsinstrument

nicht eingesetzt wird. Begründet wird dies vom Bauaufsichtsamt nicht nur mit dem Verweis auf die Größe des Stadtgebiets, sondern auch mit Zweifeln an der Rechtswirksamkeit der Vorgartensatzung.

Die Zweifel begründet das Bauaufsichtsamt unter anderem damit, dass die Rechtsprechung immer höhere Anforderungen an die Rechtswirksamkeit von Gestaltungssatzungen geknüpft habe. Als eine Anforderung nennt das Amt, dass der Geltungsbereich einer Gestaltungssatzung nicht das gesamte Stadtgebiet umfassen dürfe.

Aus diesen Gründen frage ich an:

- 1. Teilt das Rechtsamt die Auffassung des Bauamtes über die rechtliche Wirksamkeit der Gartensatzung und wenn ja, auf welchen Urteilen und Gutachten basiert diese Einschätzung?**
- 2. In wie vielen Fällen und mit welchen Ergebnissen wurde nach Anwendung der Düsseldorfer Gartensatzung die Rechtsgültigkeit des Bescheids beanstandet beziehungsweise vor Gericht verhandelt?**
- 3. Aus welchen Gründen wurde die Düsseldorfer Gartensatzung nicht überarbeitet, obwohl das Bauamt der Auffassung ist, sie wegen mangelnder Rechtswirksamkeit nicht anwenden zu können?**

Mit freundlichen Grüßen

Angelika Kraft-Dlangamandla

f. d. R. Christian Jäger